

wärtigen Ministern ist bisher keiner gewählt, von den abgegangenen nur Graf Schwerin und v. Patow.

Im Wiener Abgeordnetenhaus beantwortete der Handelsminister eine Interpellation wegen des preussisch-französischen Handelsvertrages dahin, daß die Regierung die geeigneten Einleitungen getroffen habe, um die Interessen Oesterreichs vor Nachtheil zu schützen.

Oeffentl. Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 8. Mai.

1) Der Tagearbeiter Johann Gottlieb Dohnt aus Marklissa, 26 Jahr alt, stand unter der Anklage, am Abende des 23. März d. J. dem Fabrikarbeiter Stelz zu Schadowalde in dem Richterhause daselbst eine Mütze entwendet zu haben. Zwar war der Angeklagte nicht erschienen, von dem Gerichtshofe wurden indessen die erschienenen Zeugen vernommen. Sowohl nach deren Aussagen, als auch in Contumaciam erachtete demnächst der Gerichtshof den Angeklagten des Diebstahls schuldig u. verurtheilte denselben demgemäß zu 1 Monat Gefängniß, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

2) Der Knabe Karl Gustav Förster aus Lauban, 12½ Jahr alt, wurde beschuldigt, am 25. März d. J. der Handelsfrau Reimann hieselbst aus einer, in deren Laden vorhandenen, Schublade einen grau leinenen Beutel, welcher über 1 Rthlr. Geld enthielt, entwendet zu haben. Der Angeklagte vermochte die That nicht zu bestreiten, worauf er vom Gerichtshofe zu 1 Woche Gefängnißstrafe — einsamer Haft — verurtheilt wurde.

3) Der Tagearbeiter Karl Gottlieb Scholz aus Messersdorf, 22 Jahr alt, auch bereits wegen eines schweren Diebstahls bestraft, wurde abermals angeklagt, um Weihnachten 1861 dem Pacht-Brauer Bogt daselbst eine tombacene Taschen-Uhr entwendet zu haben. Angeklagter räumte dies Vergehen ein, und der Gerichtshof verurtheilte ihn demnächst zu einer 3wöchentlichen Gefängnißstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

4) Der Häusler Gottfried Seeliger aus Seibsdorf, 58 Jahre alt, stand unter der Anklage, am 7. April d. J. den Polizei-Sergeanten Zahnke hieselbst durch gemeine Schimpfreden beleidigt zu haben, nachdem der 2c. Seeliger durch den 2c. Zahnke aus der Wohnung des Uhrmachers Bauschmann, wo er lärmt, entfernt worden war. Der Angeklagte stellte zwar in Abrede,

den 2c. Zahnke beleidigt zu haben, indessen sprachen die des Eides vernommenen Zeugen gegen ihn, so daß denn auch der Gerichtshof denselben des Vergehens für überführt erachtete. Der Angeklagte wurde demnächst zu einer 1wöchentlichen Gefängnißhaft verurtheilt.

Nächste Sitzung den 15. Mai.

Unglücksfall.

Am 5. Mai cr. wurde der Lehrling des Müller-Meisters Borrmann in Zwecka, Namens Friedrich Herrmann Teubner aus Gersdorf a. A., bei Inbetriebsetzung des mit dem Mahlgange verbundenen Spitzganges von dem Gewerke erfaßt und in Folge Zertrümmerung des Schädels sofort getödtet.

Mannigfaltiges.

Der erste Hauptgewinn von 150,000 Thln. ist diesmal nach Köln in die Collecte des Hrn. Reimbald gefallen.

Es giebt bekanntlich aus den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759 nicht vollhaltige Friedrichsd'ors, die nur einen Goldwerth von 3 Rthlr. 27 Sgr. haben. Aus denselben Jahren sind aber auch vollhaltige vorhanden. Um oft vorkommende Zweifel zu beseitigen, wird es gut sein, sich zu merken, daß die vollhaltigen Friedrichsd'ors die Umschrift tragen: FRIDERICVS BORVSSORVM REX, während die geringeren jener Jahrgänge statt des V ein U haben. (Publ.)

Am 28. April hat der Wirth Nowak aus Goscielzyn (Mogilower Kreis) seinen drei ältesten Kindern von 9, 6 und 3 Jahren die Hälse durchgeschnitten und sie getödtet. Die Mutter dieser armen Kinder vermochte nur mit Mühe das jüngste, kaum 8 Tage alte, Kind dadurch zu retten, daß sie Leute herbeirief, die den unnatürlichen Vater banden und der Gerichtsbehörde überlieferten. Als Motiv führt Nowak an, daß es ihm seit acht Tagen schon im Kopfe gelegen habe, dies zu thun. Der Umstand, daß Nowak auf alle Fragen Antworten giebt, die nicht auf Geisteszerrüttung schließen lassen, macht die That vollends unerklärlich, da der Mann übrigens auch sich in leidlichen Verhältnissen befinden soll.

Es hat bereits die gerichtliche Section der 3 Kindesleichen u. die Feststellung des subjectiven Thatbestandes stattgefunden. Der Thäter ist zwar schon in gerichtliche Haft, indess wird gegen denselben ein Strafverfahren